

Salzburg berufen, neun Jahre später trat er in den Dienst der Oberösterreichischen Regierung in Innsbruck. Den Höhepunkt seiner Karriere bildete 1711 die Bestellung als Beisitzer am Reichskammergericht in Wetzlar, wo er im Oktober 1718 verstarb.<sup>414</sup>

#### DIE PROZESSKRITIK DR. JOHANN BAPTIST MOSERS

Im Herbst 1682 lag Dr. Johann Mosers umfangreiches Rechtsgutachten mit dem Titel *Rechtliche Bedenckhen yber die in der Graffschafft Vaduz circa delictum magiae gefierte criminal proceß* vor. In einer übersichtlichen Zusammenstellung hielt der Jurist folgende Verstösse gegen das Recht fest:

1. Die Spezial-Inquisitionen wurden *gar zu unbehutsamb* vorgenommen, da keine ausreichenden Gründe für ihre Einleitung vorlagen. Dadurch seien etliche Leute in Verruf gebracht worden. Weiters soll sogar das Vermögen solcher Personen konfisziert worden sein, die – ohne dass man ihre Schuld nachgewiesen hätte – *wegen der grausamen und unformblichen proceduren* geflohen waren.

2. Aus den Inquisitionsprotokollen ging nicht hervor, ob die Zeugen aus eigenem Antrieb denunziert oder auf Aufforderung der Obrigkeit hin (*ex officio*) ausgesagt hatten und ob die Einvernahmen – wie es in der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. ausdrücklich vorgeschrieben war – vor einem Richter und seinen Beisitzern erfolgten.

3. Aus den Prozessprotokollen der «Brüglerischen Prozesse» war die Art der vorgenommenen Torturen nicht ersichtlich, dafür liessen sich Suggestiv- und Fangfragen nachweisen.

4. In den Protokollen der Prozesse, die Landvogt Walser geführt hatte, waren die Angaben zur Folterung verdächtigweise nur am Rand ein- oder nachgetragen. Darüber sollte man den Protokollisten unter Eid vernehmen.

5. Die Beklagten wurden über die Bezeichnungen und Indizien, die gegen sie im Zuge der Inquisitionen vorgebracht worden waren, nicht einvernommen.

6. Wie besonders aus den Unterlagen zu den Verfahren unter Landvogt Walser hervorging, hatte man die Angeklagten ohne juristisch ausreichende Gründe, also unrechtmässig, *und zuweillen auch grausamblich und unchristlich* gefoltert.

7. Die im Reich unbekanntete Folter des Spanischen Fusswassers war vor allem deshalb zu grausam, weil Angeklagte wegen der übergrossen Schmerzen sogar *ihren verstandt verlohren* hätten.

8. Aus den Unterlagen sowohl der «Brüglerischen» als auch der «Walserischen Prozesse» ging nicht hervor, dass die Folterung in Gegenwart der Richter und ihrer Beisitzer erfolgt war, wie es Artikel 47 der Constitutio Criminalis Carolina verlangte. Man habe vielmehr entgegen Artikel 58 die Aussagen, die während der Tortur erfolgten, protokolliert.

9. Den Corporibus delicti wurde entweder gar nicht oder nicht auf rechtmässige Weise nachgeforscht.

10. Über die Zulässigkeit von Zeugen wurde nicht nachgeforscht, man verhörte sie vielmehr auf gesetzwidrige Weise *indifferent*.

11. Die Unterlagen enthielten keine Angaben darüber, wie und auf Grund welchen Urteils die Delinquenten hingerichtet worden waren, aber sehr wohl, dass man ihr Vermögen eingezogen hatte. Dabei konfiszierte die Vaduzer Obrigkeit entweder den gesamten Besitz eines Delinquenten oder nur *ein gewisses quantum*. Die vaduzischen Beamten hatten diese Güter auch nach dem Verbot durch ein kaiserliches Mandat weiterhin eingezogen.

12. Ein angefertigter Protokollauszug und das Schellenbergische Inquisitionsprotokoll stimmten in manchem nicht überein, obwohl von denselben Personen und Vorgängen die Rede war.

13. Bei etlichen Inquisitionen waren Zeugen und Beisitzer identisch. (Das betraf besonders die Ammänner Kaspar Schreiber und Georg Wolf.)

14. Manche Aufzeichnungen in den Protokollen brachten die Obrigkeit in den Verdacht der Parteilichkeit.

15. Bei Hans Grünschle, Gerold Negele und Maria Fromoltin lagen nur Konstitutionsprotokolle vor; die Inquisitionsprotokolle fehlten.